



Q&A Nachmeldefrist verbotener Waffen

Datum:

23. Juni 2022

Für:

Kantonale Waffenbüros

1.1 Welche Waffen müssen bis zum 14.08.2022 gemeldet werden?

Wer bei Inkrafttreten der Änderungen des WG und der WV am 15.08.2019 bereits im Besitz einer neu verbotenen Feuerwaffe war, muss **keine** Ausnahmegewilligung einholen. Gemäss den neuen Bestimmungen des WG müssen die Inhaber von verbotenen halbautomatischen Feuerwaffen den rechtmässigen Besitz aber innerhalb von drei Jahren (Frist läuft am 14.08.2022 ab) den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden (Waffenbüro des Wohnsitzkantons). Keine solche Meldung muss für Waffen erfolgen, die bereits in einem kantonalen Waffenregister registriert sind (Art. 42b WG).

Waffen, welche ab August 2019 unter die Kategorie «verbotene Waffen» fallen, und somit einer Ausnahmegewilligung bedürfen, sind im Waffengesetz unter Art. 5 Abs. 1 Bst. b-d aufgelistet.

«Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von: »

«b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;

c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,

2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;

d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen

Funktionsverlust zur Folge hat; »

Nach Art. 4 Abs. 2bis WG gelten als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen:

- a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen;
- b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.

Neu gehören in die Kategorie der verbotenen Waffen:

- **ALLE zu Halbautomaten umgebauten Serief Feuerwaffen** (Faust- und Handfeuerwaffen, im Zweifelsfall Typenprüfung bei ZSW). Serief Feuerwaffen gelten nur dann als zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut, wenn die Serief Feuer-Funktion nicht oder nur mit grossem Aufwand von einer Fachperson mit Spezialwerkzeug wiederhergestellt werden kann. Ansonsten bleibt diese Waffe eine Serief Feuerwaffe für welche keine explizite Nachmeldepflicht vorgesehen ist, aber die grundsätzlich ausnahmegenehmigungspflichtig (AUB) ist. **WICHTIG:** Hiervon sind Ordonnanzwaffen der Schweizer Armee (Stgw 57 und Stgw 90) ausgenommen im Erstbesitz nach direkter Übernahme von der Militärverwaltung in den Privatbesitz (Achtung, das gilt nur für die Person selbst, welche die Waffe direkt vom Militär übernommen hat).
- **ALLE halbautomatischen Zentralfeuer-Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (**Magazin > 10 Schuss** wird diese mit der Waffe aufbewahrt, transportiert oder eingesetzt).
- **ALLE halbautomatischen Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (**Magazin > 20 Schuss** wird diese mit der Waffe aufbewahrt, transportiert oder eingesetzt).
- **ALLE halbautomatischen Handfeuerwaffen**, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat. Waffen der gleichen Art, die ohne Kürzung unter 60 cm lang sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Nachmeldefrist für folgende Waffen zutrifft:

1. Schweizer Ordonnanz-Sturmgewehre (Stgw 57 & Stgw 90)

Falls nicht im Erstbesitz nach Übernahme von der Armee (Angehöriger der Armee hat ihre / seine persönliche Waffe selber direkt übernommen) und kein WES vorhanden müssen Stgw 57 und Stgw 90 nachgemeldet werden. Bsp.: Jemand hat die persönliche Waffe einer anderen Person (Kauf, Schenkung, Erbschaft etc.) übernommen und keinen WES beantragt (vor 2008). Wenn sich also das Stgw 57 und / oder das Stgw 90 ohne WES im privaten Besitz, und nicht aus dem eigenen Erstbesitz nach der Übertragung der Waffe von der Militärverwaltung befindet, muss diese nachgemeldet werden. Handrepetiergewehre wie Karabiner oder Langgewehr sind nicht halbautomatisch und damit nicht betroffen.

2. Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen

ALLE zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen müssen nachgemeldet werden, falls sie noch in keinem kantonalen Register verzeichnet sind.

WICHTIG: Falls es sich um werkshalbautomatische Feuerwaffen (Zentralfeuer) handelt (als Halbautomatik hergestellt), müssen diese nur dann nachgemeldet werden, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (über 10 Schuss) ausgerüstet sind.

Halbautomatische Randfeuerwaffen (z.B. Kaliber .22l.r.), auch ausgerüstet mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität, sind **nicht** nachmeldepflichtig, ausser es sind zu Halbautomaten

abgeänderte Serief Feuerwaffen.

3. Halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität.

ALLE halbautomatischen zentralfeuer-Faustfeuerwaffen die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (über 20 Schuss) ausgerüstet sind, müssen den kantonalen Behörden nachgemeldet werden, falls diese noch in keinem kantonalen Register verzeichnet sind. Ausgerüstet bedeutet, die Waffe wird mit der Ladevorrichtung mit hoher Kapazität zusammen aufbewahrt, transportiert oder verwendet.

4. Halbautomatische Handfeuerwaffen die auf weniger als 60cm verkürzt werden

ALLE halbautomatischen Handfeuerwaffen, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, müssen nachgemeldet werden, falls noch in keinem kantonalen Register verzeichnet.

Weitere häufige Fragen:

1.2 In Schützenkreisen weitverbreitet ist das Stgw 90 (SIG 550) + Stgw 57 (SIG 510) oder die Pistolen SIG P220 oder SIG P210. Inwiefern sind diese von der Meldepflicht betroffen?

Ab August 2019 galten für bestimmte halbautomatische Waffen, wie zum Beispiel die Sturmgewehre 57 und 90, neue Erwerbsvoraussetzungen, sofern sie nicht direkt von der Armee übernommen wurden. Hier trifft der Art. 5 Abs. 1 Bst c zu: Stgw 57 sowie Stgw 90 müssen gemeldet werden, falls sie noch nicht in ein kantonales Waffenregister aufgenommen wurden (im Zweifelsfall: Nachfragen). Ausgenommen davon sind Ordonnanzwaffen, die von einer oder einem Armeeingehörigen direkt mit Austritt aus der Armee ins Privateigentum übernommen wurden. In diesem Fall gelten weiterhin die in der Militärgesetzgebung festgelegten Voraussetzungen (WES). Für Pistolen SIG P220 oder SIG P210 gilt diese Meldepflicht nur, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (für Faustfeuerwaffen sind dies Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen) (WG Art. 4 Abs. 2bis).

1.3 Ein Schütze hat 2017 ein ziviles Stgw 90 mit einem 20 Schuss Magazin und einem Waffenerwerbsschein (WES) gekauft. Muss nun bis am 14.08.2022 eine Nachmeldung erfolgen?

Wenn 2017 ein ziviles Stgw 90 mit einem 20 Schuss Magazin per WES erworben wurde, wird davon ausgegangen, dass eine Kopie des WES innerhalb von 30 Tagen an die ausstellende Behörde zurückgesendet wurde (Art. 9c WG). Die WES Pflicht für zivile Sturmgewehre

besteht seit 2008, und die Verpflichtung zur Führung eines kantonalen Registers besteht seit 2010. Somit kann seit diesem Datum davon ausgegangen werden, dass die Waffe registriert wurde. Im Zweifelsfall kann die zuständige kantonale Behörde Auskunft geben.

1.4 Ein Schütze hat sein Stgw 90 inkl. 20 Schuss Magazin vor vielen Jahren von der Armee erhalten, damals wurde kein WES benötigt. Was muss er nun tun?

Hier gilt die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG: «ausgenommen hiervon sind Ordnonanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile». Erst wenn die Waffe vom ehemaligen Armeeehörigen an eine andere Person übertragen wird, gilt sie als verbotene Waffe. Die Person, welche die Waffe vom ehemaligen Armeeehörigen übernimmt, muss somit über eine Ausnahmegewilligung verfügen.

1.5 Was passiert, wenn eine Waffe nicht bis zum 14.08.2022 gemeldet wurde?

Die Waffe ist nicht registriert. Bei einer eventuellen Kontrolle kann die zuständige Behörde prüfen, ob die Waffe im rechtmässigen Besitz ist und falls nicht, die nötigen Massnahmen ergreifen wie:

Art. 31 Abs. 1 Bst. f sieht vor, dass die zuständige Behörde Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind, beschlagnahmt. Hier kommt noch Art. 31 Abs. 2bis WG bezüglich Feuerwaffen zur Anwendung:

«Beschlagnahmt sie Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nicht nach Artikel 42b gemeldet wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.»

Dasselbe gilt für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 31 Abs. 2ter WG).

1.6 Kann eine Waffe auch nach Ablauf der Nachmeldefrist nachträglich angemeldet werden?

Eine Waffe kann nach Ablauf der Nachmeldefrist gemeldet werden.

1.7 Welche Konsequenzen/Strafen drohen bei nicht Einhalten der Meldepflicht?

Es geht bei der Nachmeldepflicht nicht um das Bestrafen, sondern um die Registrierung. Daher hat es keine direkten Strafbestimmungen im Gesetz.

1.8 Eine meldepflichtige Waffe taucht bei einer Erbschaft nach dem 14.08.2022 auf, sie wurde höchstwahrscheinlich nicht angemeldet. Wie gehen Angehörige korrekt vor?

Die Angehörigen sollen in solchen Fällen umgehend das kantonale Waffenbüro kontaktieren. Die zuständige Behörde in solchen Fällen ist die Kantonspolizei. Wollen die Angehörigen die Waffe erwerben, können sie beim kantonalen Waffenbüro eine Ausnahmegewilligung beantragen. Art. 6a Abs. 1 des Waffengesetzes regelt den Erbgang von Waffen.